Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1890

29. 06. 95

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Drucksachen 13/1524, 13/1754, 13/1812 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichterstatter im Bundesrat: **Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 45. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Juni 1995

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Dr. Edmund Stoiber**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 40a Abs. 1 Satz 1 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 1 wird § 40a Abs. 1 Satz 1 wie folgt gefaßt:

   „Der Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist nach Maßgabe der §§ 40b bis 40e in dem Gebiet eines Landes oder Teilen eines Landes verboten, wenn bei mindestens drei Meßstationen im Bundesgebiet, die mehr als 50 km und weniger als 250 km voneinander entfernt sind und von denen mindestens zwei, im Falle der Länder Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland mindestens eine, in diesem Land oder in einem angrenzenden Landkreis liegen,

   1. die Ozonkonzentration von 240 Mikrogramm/m^3 Luft als Mittelwert über eine Stunde an demselben Tag erreicht wird und

   2. auf Grund der meteorologischen Erkenntnisse des Deutschen Wetterdienstes anzunehmen ist, daß die in Nummer 1 bestimmte Konzentration im Bereich dieser Meßstationen im Laufe des nächsten Tages erreicht wird."

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 40d Abs. 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 1 wird § 40d Abs. 2 wie folgt gefaßt:

   „(2) Das Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 gilt nicht für Fahrten von Pendlern zu und von der Arbeitsstätte und für Fahrten zum und vom Urlaubsort, die anders in zumutbarer Weise nicht durchgeführt werden können; das Nähere regeln die Straßenverkehrsbehörden."

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 40e Abs. 1 und 2 BImSchG)

   In Artikel 1 Nr. 1 wird § 40e wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Die Straßenverkehrsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verkehrsverbot des § 40a Abs. 1 zulassen, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden privaten Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufes oder zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, erforderlich ist."

   b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Kraftfahrzeuge" die Wörter „zwei- oder dreirädrige" eingefügt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333